

Bebauungsplan

" Parksiedlung Nord-Ost "

Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung



Stuttgart, vom 25.05.2012

Auftraggeber: **Stadt Ostfildern**
Otto-Vatter-Straße 12
73760 Ostfildern

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Matthias Bönicke (Diplom Geograph)

Bearbeitung: Matthias Bönicke (Diplom Geograph)
Michael Frosch (Diplom Biologe)
Ralf Hilzinger (Diplom Biologe)
Florian Back (M.Sc. agrar)

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Ziele und Aufgaben.....	1
1.3	Vorgehensweise	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.1	Begriffsbestimmung	2
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) BNATSCHG.....	6
2.3	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG.....	8
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET	10
3.1	Lage im Raum.....	10
3.2	Gebietsbeschreibung	10
4	VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN.....	13
4.1	Vögel	13
4.2	Fledermäuse	16
4.3	Reptilien.....	19
4.4	Amphibien.....	21
5	KONFLIKTERMITTLUNG	22
5.1	Vorhabensbeschreibung	22
5.2	Vorhabenswirkungen	22
5.3	Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG	24
5.3.1	Vögel	25
5.3.2	Fledermäuse	32
5.3.3	Reptilien.....	36
6	MAßNAHMEN.....	38
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	38
6.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.....	40
6.3	Sicherung der Maßnahmen.....	42
6.4	Risikomanagement	42
7	ZUSAMMENFASSUNG	43
8	QUELLEN UND LITERATUR.....	44
9	ANHANG	47
9.1	Abschichtungstabelle Arten Anhang IV FFH-RL.....	47
9.2	Erfassungsmethoden	48

9.3	Artenlisten artenschutzrechtlich relevanter Arten	50
9.4	Artenlisten nicht relevanter Arten	52
9.5	Bewertungsprotokolle nach Vorgaben des MLR	53

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: Matthäus 2009, verändert 2010)	7
Abbildung 2:	Parkartiger Gehölzbestand im östlichen Teil des Geltungsbereichs	10
Abbildung 3:	Terrassierter Nordhang	10
Abbildung 4:	Lagerplätze im Gartenbaugebiet	11
Abbildung 5:	Trockenmauer	11
Abbildung 6:	Wassergefüllte Wannen	11
Abbildung 7:	Steinhaufen	11
Abbildung 8:	Asphaltierte Parkfläche	11
Abbildung 9:	Grünfläche mit Spielplatz	11
Abbildung 10:	Detailansicht des Vorhabensgebiets	12
Abbildung 11:	Nachweise von Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung	14
Abbildung 12:	Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet	16
Abbildung 13:	Trockenmauer mit Zauneidechsenvorkommen	20
Abbildung 14:	Materiallager als Zauneidechsenversteck auf einer besonnten Böschung	20
Abbildung 15:	Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vögel	50
Tabelle 2:	Liste der nachgewiesenen Fledermausarten	51
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien	51
Tabelle 4:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene nicht artenschutzrechtlich relevante Tierarten	52

1 EINFÜHRUNG

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Die Stadt Ostfildern plant auf dem Wege eines Bauleitplanverfahrens die Umwidmung eines Sondergebietes (Zweckbestimmung Gartenbau) und einer Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz) zu einem Wohngebiet. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu berücksichtigen. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich streng und besonders geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten. Die Gruppe für ökologische Gutachten wurde hierfür 2010 mit der fachgutachterlichen Bearbeitung, welche die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet, beauftragt.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 VORGEHENSWEISE

Die erste Stufe umfasste die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialanalyse (GÖG 2010). Hierfür wurden auf Basis mehrerer Geländebegehungen Primärdaten zu Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erhoben. Die Begehungen fanden zwischen April bis August 2010 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b) VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT (2007)). Dies gilt zum Beispiel für Winterquartiere von Fledermäusen im Sommer. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokalen Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) 3) BNatSchG und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) 1) BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung der Verbote. Nach LOUIS ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist der Grafik in Abbildung 1, Seite 7 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN 2007, TRAUTNER et al. 2006 und LOUIS 2009.

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 (1) 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die an Hand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH §44 (1) BNATSchG

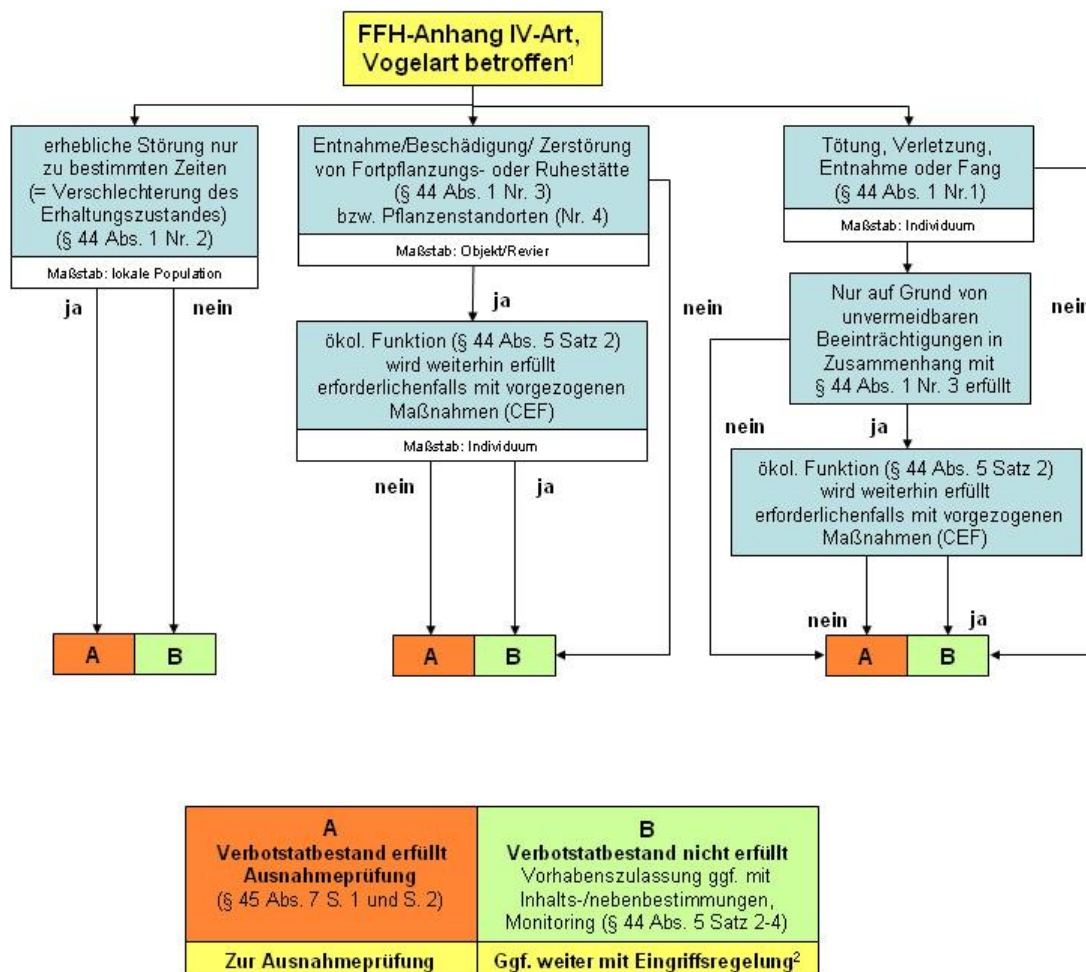
Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: Matthäus 2009, verändert 2010)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

2.3 MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG BZW. ÜBERWINDUNG DER VERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *'continuous ecological functionality'*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der

betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 LAGE IM RAUM

Die Vorhabensfläche ist in Ostfildern, nordöstlich des Stadtteiles Parksiedlung zwischen Danziger Straße und Breslauer Straße gelegen. Gemäß der naturräumlichen Gliederung nach HUTTENLOCHER & DONGUS (1967) wird das Untersuchungsgebiet dem Naturraum 'Filder' und hier in der Untereinheit 'Innere Fildermulde' zugeordnet. Prägend für diese zentrale Muldenregion ist ein flachwelliges Hügelland, welches auf Grund der vollentwickelten Filderlehmböden intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

3.2 GEBIETSBESCHREIBUNG

Das Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumannspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenswirkungen abgegrenzt und umfasst neben dem eigentlichen Plangebiet zusätzlich die angrenzenden Kontaktlebensräume.

Bei dem ca. 2,7 ha großen Standort handelt es sich um ein Gärtnereigelände sowie eine Grünfläche (Spielplatz). Die topographische Lage an einem Nordhang bedingt eine Trassierung, die sich in einem kleinräumigen System weitgehend parallel verlaufender Wege manifestiert. Dabei zeichnet sich das Vorhabensgebiet durch einen beträchtlichen Gehölzreichtum aus, der im östlichen Bereich parkartige Züge annimmt.



Abbildung 2: Parkartiger Gehölzbestand im östlichen Teil des Geltungsbereichs



Abbildung 3: Terrassierter Nordhang

Durch die bestehende Gartenbaunutzung ist der Großteil des Plangebiets bereits als Siedlungsfläche genutzt. So weist er im östlichen Bereich Gebäude mit Wohn- bzw. Gewerbenutzung auf. Das übrige Sondergebiet wird hauptsächlich durch Lagerplätze geprägt, wobei vereinzelt Kleinstrukturen wie Trockenmauern, Steinhaufen und wassergefüllte Wannenbehälter vorhanden sind.



Abbildung 4: Lagerplätze im Gartenbaubereich



Abbildung 5: Trockenmauer

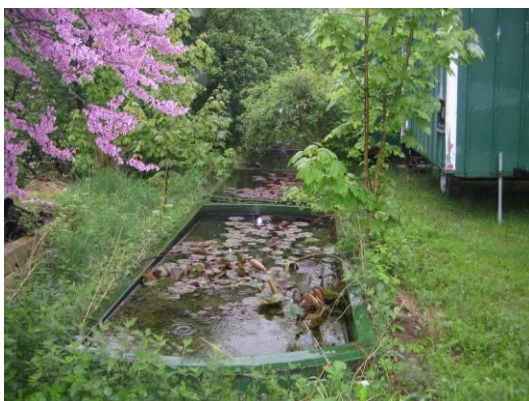


Abbildung 6: Wassergefüllte Wannen



Abbildung 7: Steinhaufen

Der westliche Teil des Geltungsbereichs mit einem leerstehenden Hotelkomplex und einer asphaltierten Parkfläche ist bereits als Wohnbaubereich ausgewiesen. Die von Feldgehölzen umrahmte Grünfläche befindet sich im oberen Hangdrittel und enthält Spielanlagen.



Abbildung 8: Asphaltierte Parkfläche



Abbildung 9: Grünfläche mit Spielplatz

Die Abgrenzung des weiteren Untersuchungsgebiets umfasst den Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse für das Schutzgut Fauna bedeutsame Artengruppen indirekt beeinträchtigen können. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten kann der Wirkraum für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren. Die untersuchten Kontaktlebensräume bestehen im südlichen Bereich aus Wohnbebauung. Östlich trennt ein schmales Band streuobstreicher Kleingärten das Bebauungsplangebiet von dem altholzreichen Wäldchen Mutzenreis. Die westlichen und nördlichen Kontaktlebensräume werden von Ackerflächen dominiert.

Eine Übersicht zum Vorhabensgebiet ist in Abbildung 10 (unten) dargestellt.

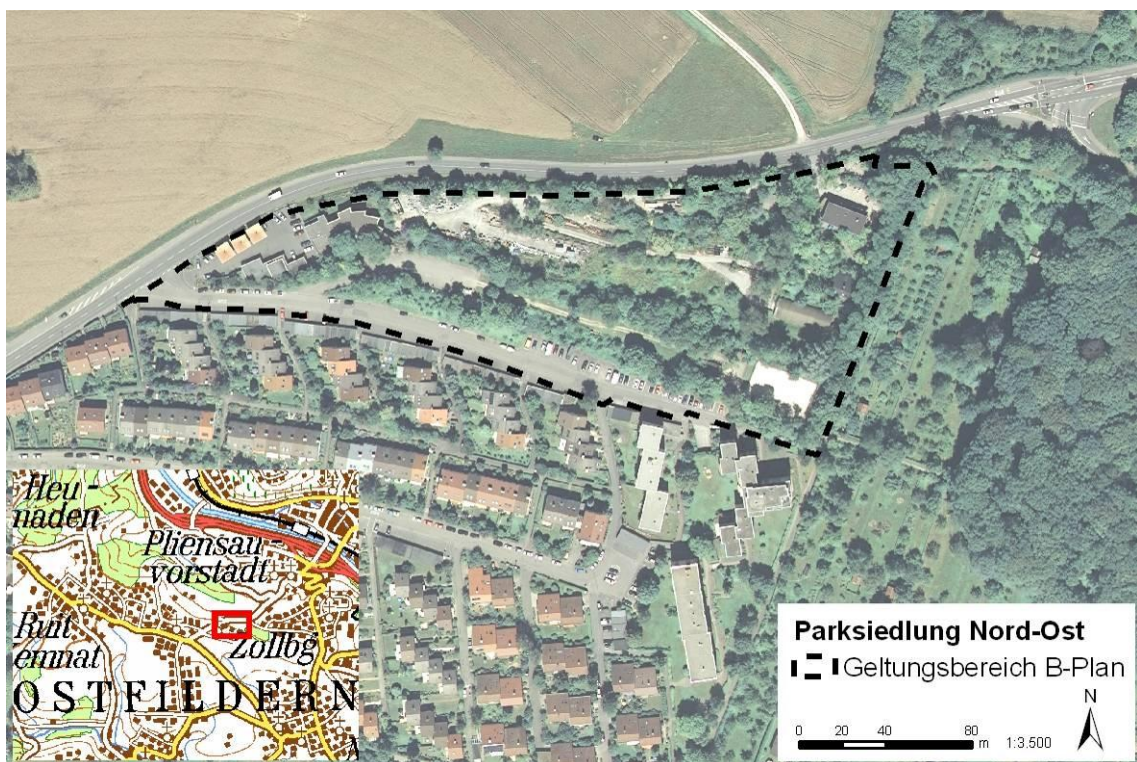


Abbildung 10: Detailansicht des Vorhabensgebiets

4 VORKOMMEN RELEVANTER ARTEN

4.1 VÖGEL

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen. Für 20 Arten lagen dabei ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen vor. Vier Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Zwei Arten sind aufgrund einmaliger Beobachtung und des Beobachtungszeitpunkts als Durchzügler anzusprechen.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als 'besonders geschützt', Grünspecht, Mäusebussard und Sperber darüber hinaus als 'streng geschützt' nach der Bundesartenschutzverordnung. Die Hohltaube wiederum ist eine Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die im Land brütet und für die Schutzgebiete ausgewählt wurden. Sechs Arten (Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Hohltaube, Mauersegler) stehen auf der landes- und z. T. bundesweiten Vorwarnliste. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sowie der jeweiligen Schutzstatus und Bestandstrends findet sich im Anhang.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der Gesamtartenliste im Anhang zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- hinsichtlich des Habitats anspruchsvolle Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt. Eine Übersicht über die im

Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. einer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung zeigt Abbildung 11 (unten).

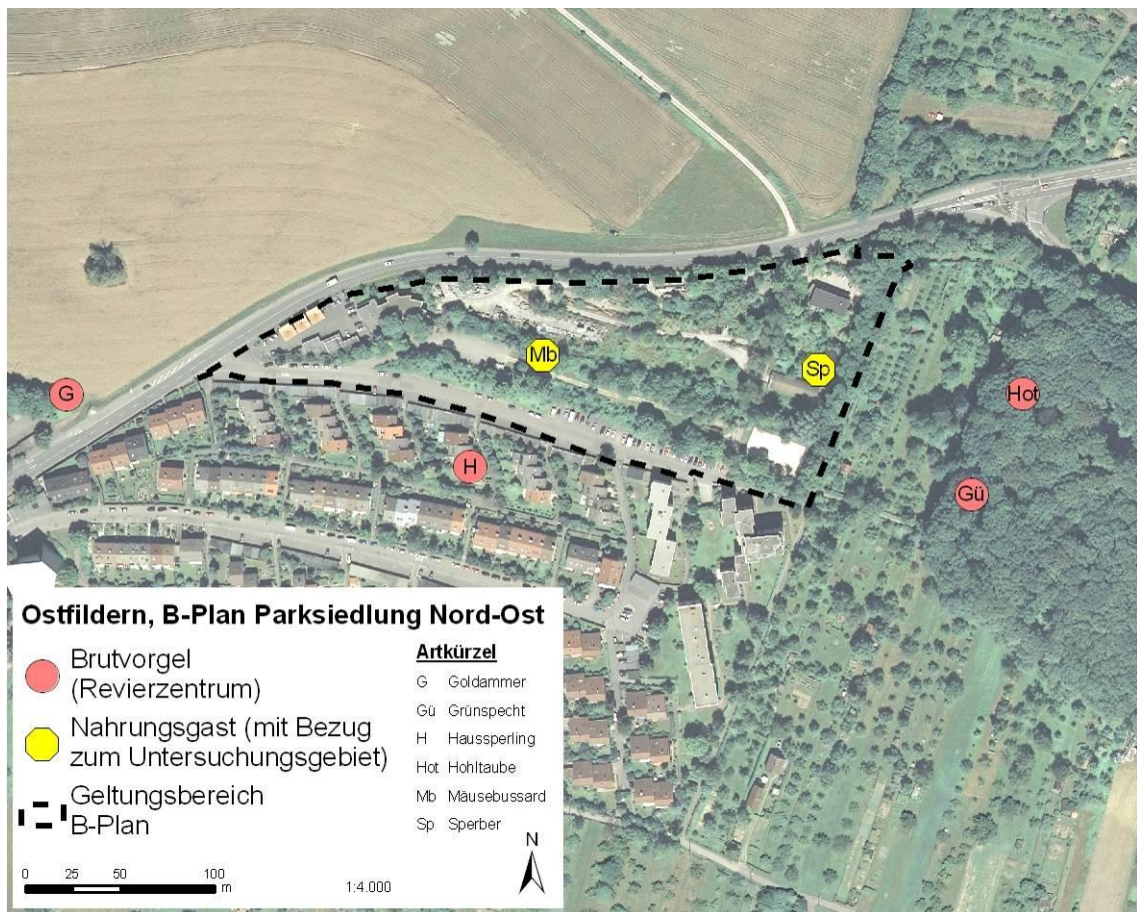


Abbildung 11: Nachweise von Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Biologie Grünspecht (*Picus viridis*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Reich gegliederte, halboffene Landschaften mit hohem Anteil offener Flächen und Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen • Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern und Auwäldern. In ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind • Im Siedlungsbereich in Parks, Alleen und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand
Neststandort	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbrüter, meist in Obstbäumen (v. a. Apfelbäume), Eiche und Buche
Brutzeit/Revierbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptbrut: April bis Juli, Revierbesetzung: ab Ende Februar; Männchen bleiben als Standvögel meist ganzjährig im Revier
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine; 1-2 Ersatzgelege sind möglich
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungsschwerpunkte sind das mittlere Neckarbecken und Schönbuch, die Oberrheinebene, der Schurwald und Welzheimer Wald, die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, die Vorländer der Schwäbischen Alb und das Bodenseebecken • Verbreitungslücken finden sich im Bereich des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb, Oberschwabens, des Baulands und Tauberlands sowie den Oberen Gäuen und der Baar

Der Grünspecht wurde regelmäßig im Waldgebiet 'Mutzenreis' östlich des B-Plan-gebiets rufend registriert, so dass in dem altholzreichen Bestand von einem Revier des

Höhlenbrüters auszugehen ist. Die angrenzenden Obstwiesen sind als Teillebensraum anzusehen und stellen für die Art geeignete Nahrungshabitate dar. Ein Nachweis innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs erfolgte nicht.

Biologie Hohltaube (*Columba oenas*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Buchen- oder Buchenmischwälder mit Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch in reinen Kiefernwäldern, lokal in Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Obstbaumgebieten • Nahrungssuche überwiegend auf Landwirtschaftsflächen, nicht mehr als 3-5 km vom Brutplatz entfernt
Neststandort	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenbrüter • Schwarzspecht- und andere Baumhöhlen; Buche dominiert als Höhlenbaum
Brutzeit/Revierbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptbrut: März bis September, Revierbesetzung: Ende Februar bis Mitte März
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • 2-3, gelegentlich 4
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweites Vorkommen mit größeren Verbreitungslücken • Verbreitungsschwerpunkt ist der mittlere Neckarbereich vom Strom- und Heuchelberg über den Schönbuch bis zum Vorland der Schwäbischen Alb, die mittlere und östliche Schwäbische Alb, sowie die Hohenloher Ebene, der südliche Oberrhein, das westliche Bodenseebecken und der Hegau

Am 10.08.10 wurden erstmalig Balzrufe eines Männchens der Hohltaube im Waldgebiet 'Mutzenreis' östlich des B-Plangebiets verhört. Aufgrund der langen Brutzeit der Art mit mehreren Jahresbruten handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Brutrevier. Für den Höhlenbrüter stellt der altholzreiche Bestand ein geeignetes Bruthabitat dar. Ein Nachweis innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs erfolgte nicht.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurde eine mäßig artenreiche, von häufigen, und weit verbreiteten Brutvögeln geprägte Avizönose vorgefunden. Am häufigsten registriert wurden **Zweigbrüter** wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube, die von dem hiesigen Gehölzreichtum profitieren. Direkt angrenzend brüteten außerdem Sommergoldhähnchen und Grünfink. **Höhlenbrüter** wie Kohl- und Blaumeise konnten in dem höhlenarmen Bestand hingegen nur in geringer Anzahl nachgewiesen werden. Weitere Höhlenbrüterarten wie Kleiber und Sumpfmehle wurden nur einmalig festgestellt und brüteten sehr wahrscheinlich im benachbarten Wald. Die **Nischenbrüter** Zaunkönig und Rotkehlchen sind mit jeweils einem Revier vertreten gewesen. Einziger **Bodenbrüter** im B-Plangebiet war der Zilpzalp, im Umfeld wurde zusätzlich die Goldammer registriert. Vorkommen von **Gebäudebrütern** fehlten innerhalb des Plangebiets ganz und beschränkten sich auf die südlich angrenzende Wohnsiedlung (Haussperling, Hausrotschwanz).

Seltene oder störungsempfindliche Arten bzw. Arten mit differenzierten Habitatansprüchen fehlen im Plangebiet. Mögliche Gründe sind die Siedlungslage und die daraus resultierende Störungsintensität bzw. das Fehlen geeigneter Bruthabitate.

Als Nahrungsgäste mit Bezug zum Gebiet wurden im Eingriffsbereich einmalig ein Sperber jagend und ein Mäusebussard auf dem Ansitz beobachtet. Beide Arten dürften

im größeren Umfeld Nistplätze besitzen. Der Mauersegler konnte hingegen nur einmal überfliegend ohne direkten Bezug zum Vorhabensgebiet registriert werden.

4.2 FLEDERMÄUSE

Im Untersuchungsgebiet wurden während der nächtlichen Begehungen der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie die Breitflügel- (*Eptesicus serotinus*), die Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus bundesweit streng geschützt. Zudem werden sie in der landes- und zum Teil bundesweiten Roten Liste geführt (siehe Tabelle 2 im Anhang).

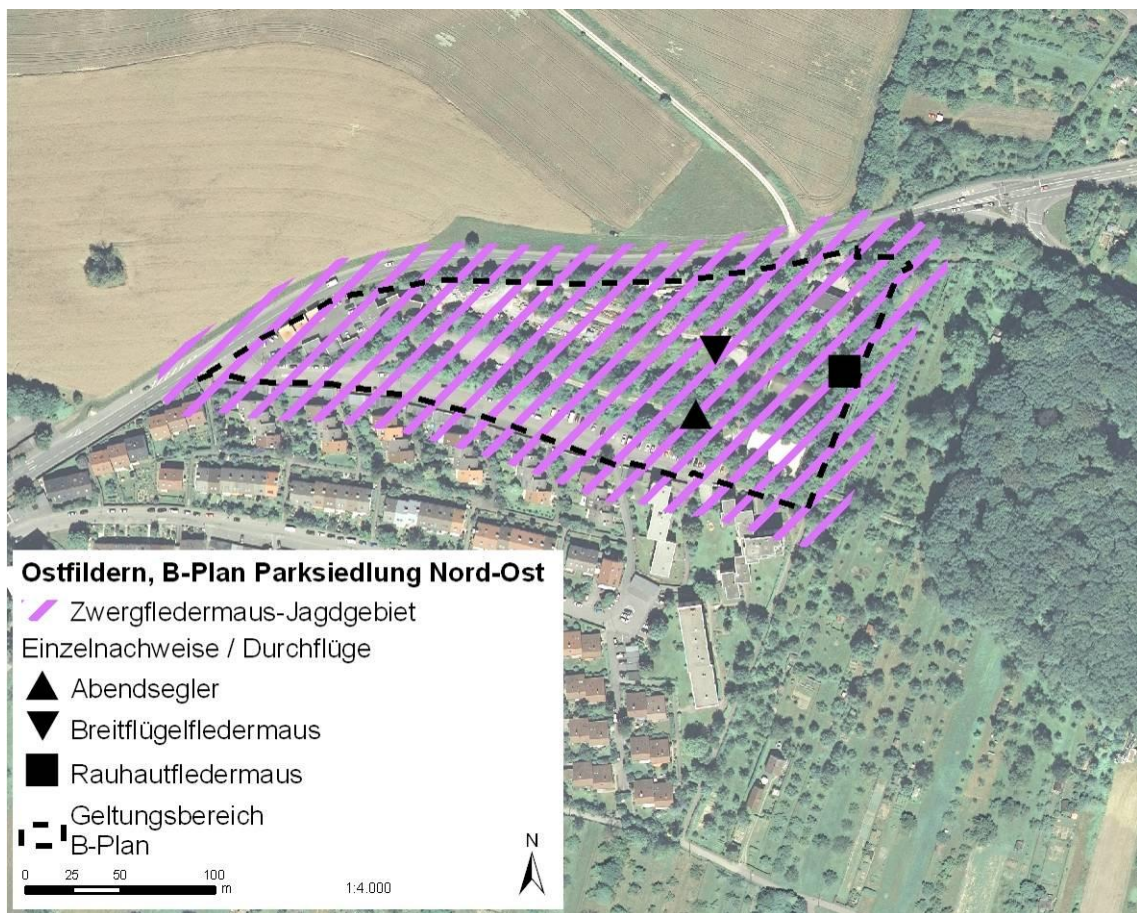


Abbildung 12: Fledermausnachweise im Untersuchungsgebiet

Das Gebiet birgt einen gewissen Insektenreichtum und scheint damit für Fledermäuse als Jagdlebensraum interessant zu sein. Die Fläche steht zwischen Siedlung und Ackerland und bildet einen Baustein im Strukturmosaik des Gebietes mit Gehölzen und Sukzessionsflächen.

Biologie Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> • Bislang in Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt
Männchenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Spechthöhlen (meist in 4 bis 8 m Höhe, auch höher), Nistkästen, Brücken
Zwischenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Brücken, Hochhäuser
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen, Felswände • <u>Bezug</u>: Oktober/Dezember; <u>Verlassen</u>: März
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • In 10-50 m Höhe über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Parklandschaften sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagend • Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten mehr als 10 Kilometer
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet

Bei einer der vier Begehungen konnte der Abendsegler registriert werden. Jagd- bzw. Fangsequenzen waren nicht zu hören, deshalb ist davon auszugehen, dass das Tier das Untersuchungsgebiet lediglich überflogen hat.

Winterquartiere in Bäumen sind für den Abendsegler im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten, da geräumige, frostsichere Baumhöhlen fehlen. Winterquartiere des Abendseglers an Gebäuden sind seltener und setzen eine gewisse Mindesthöhe (überwiegend werden Hochhäuser besiedelt) sowie das Vorhandensein ausreichend tiefer Spalten voraus (siehe MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), was zumindest bei den Gebäuden im Plangebiet nicht der Fall ist.

Biologie Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> • In Dachstühlen und hinter Wandverkleidungen • <u>Bezug</u>: April bis Anfang Mai; <u>Auflösung</u>: Ende Juli bis Mitte August
Männchenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Dachstühle, Wandverkleidungen, Fensterläden, Mauerspalt
Zwischenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Dachstühle, Brücken, Fensterläden, Holzstapel
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen, Stollen, Keller, Ruinen mit relativ niedriger Luftfeuchtigkeit und Temperaturen zwischen 2 und 4 °C • <u>Bezug</u>: September/Oktober; <u>Verlassen</u>: März/April
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • Offene und halboffene Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern; außerdem Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. • Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten 1 bis 8 km
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • In Baden-Württemberg ist die Breitflügel-Fledermaus nicht häufig und auf die Gebiete der tieferen und mittleren Höhenlagen (selten über 800m NN) beschränkt

Bei der Breitflügel-Fledermaus liegt nur eine Beobachtung vor. Dieses Individuum hat nicht intensiv im Gebiet gejagt. Gleichwohl könnte die Fläche zu einem größeren Jagdgebiet gehören, das ab und an aufgesucht wird.

Sommerquartiere sind aufgrund der geringen Nachweisanzahl nicht zu erwarten. Bezüglich Winterquartiere sind in BRAUN & DIETERLEN (2003) für Ostfildern keine Funde verzeichnet. Als klassische, frostsichere Ruhestätten sind zumindest die durch den Eingriff betroffenen Gebäude nicht geeignet. Einzelquartiere an Gebäuden, z. B. im Zuge einer Neuerschließung von Winterquartieren oder einer Umquartierung während

einer milden Periode, sind unwahrscheinlich, können allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Biologie Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> In Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt [Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in Nordostdeutschland] <u>Bezug</u>: April/Mai; <u>Auflösung</u>: Mitte Juli bis Mitte August
Männchenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> Baumhöhlen, Nistkästen, Spalten hinter abgeplatzter Rinde, auch Spaltenquartiere an Gebäuden (Fensterläden, Mauerspalt), Holzstapel
Zwischenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> Baumhöhlen, Nistkästen, Brücken
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> Felsspalten, Baumhöhlen, Holzstapel, Höhlen, Brücken, Spalten in Gebäudefassaden <u>Bezug</u>: Oktober/November; <u>Verlassen</u>: März/April
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 7 km
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> Die Rauhaufledermaus reproduziert in Baden-Württemberg nicht. Die Weibchen ziehen durch, nur die Männchen verbleiben und warten die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung, v.a. in den großen Flusstälern und im Bodenseegebiet

Die Rauhaufledermaus war nur einmal feststellbar. Es ist davon auszugehen, dass das Tier ab und zu in der Fläche zum Insektenfang erscheint, das Gebiet aber nicht regelmäßig hierfür nutzt.

Sommerquartiere sind aufgrund der geringen Nachweisanzahl nicht zu erwarten. Bezüglich Winterquartiere sind in BRAUN & DIETERLEN (2003) für Ostfildern keine Funde verzeichnet. Mit den vorhandenen Mauern und Holzstapel verfügt sie im Geltungsbereich jedoch grundsätzlich über ein entsprechendes Quartierpotenzial.

Biologie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> Spaltenquartiere in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverschalungen, Flachdachleisten, Rollladenkästen), Hohlkastenbrücken <u>Bezug</u>: April/Mai; <u>Auflösung</u>: August
Männchenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> Spaltenquartiere an Gebäuden, Brücken, Felsen, hohen Mauern, selten auch in Flachkästen
Zwischenquartiere	<ul style="list-style-type: none"> Spaltenquartiere an Gebäuden, Brücken, Felsen, hohen Mauern, Wasserdurchlässen
Winterquartiere	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen und Stollen, Gewölbekeller und Brücken mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit und mit Temperaturen zwischen -2 und 7 °C (kälteresistent) <u>Bezug</u>: Oktober/November; <u>Verlassen</u>: März
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> Ufervegetation von Gewässern, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Hecken, Waldränder, Streuobst, Gärten, Parkanlagen, Alleen, Straßenlaternen Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 2,5 km
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten

Die Zwergfledermaus kommt flächendeckend im Gebiet vor und wurde bei allen vier Begehungen registriert. Soziallaute konnten nicht festgestellt werden, weshalb möglicherweise nur ein Tier das Gebiet intensiv zur Insektenjagd genutzt hat. Die Jagd erfolgte entlang von Gehölzstrukturen, beispielsweise um Bäume, war aber nirgends

länger anhaltend. Offenbar ist das Untersuchungsgebiet Teil eines größeren Jagdreviers, der im Laufe der Nacht immer wieder kurzzeitig aufgesucht wird, da das Insektenangebot möglicherweise für mehrere Fledermäuse bzw. längere Jagdzeiten nicht ausreicht.

Ein Quartier wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Als "Spaltenquartierfledermaus" verfügt sie im Geltungsbereich jedoch über ein entsprechendes Quartierpotenzial (Einzel-, Zwischenquartiere). Große Kolonien wie Wochenstuben sind in der näheren Umgebung auf Grund der geringen Individuenzahlen nicht zu erwarten.

Bezüglich Winterquartiere sind in BRAUN & DIETERLEN (2003) für Ostfildern aus neuerer Zeit (ab 1990) keine Funde verzeichnet. Als klassische, frostsichere Ruhestätten sind zumindest die Gebäude im Plangebiet nicht geeignet. Einzelquartiere an Gebäuden, z. B. im Zuge einer Neuerschließung von Winterquartieren oder einer Umquartierung während einer milden Periode, sind unwahrscheinlich, können allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

4.3 REPTILIEN

Die Untersuchung der Reptilien erbrachte im Vorhabensgebiet Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung relevant. Eine Übersicht über ihren Schutzstatus und ihre Gefährdung zeigt Tabelle 3 im Anhang.

Biologie Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Habitat / -bindung	<ul style="list-style-type: none"> • trockenwarmen Lebensräumen in sonnenexponierter Lage • Felsheiden, Geröllhalden, natürliche Kiesschüttungen und anthropogene Sekundärbiotope (Bahndämme, Brachen), extensiv genutztes Grünland- und Ruderalflächen, Wegböschungen und Gärten mit ausreichendem Nahrungsangebot • (mäßig) trockenes Substrat, offene Bodenstellen, Sonnenplätze (Steine, abgestorbene Äste) • stark ortsgebunden (max. Wanderung: 333 m bei Männchen, 165 m bei Weibchen)
Tagesverstecke	<ul style="list-style-type: none"> • unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabenen Höhlungen
Eiablage	<ul style="list-style-type: none"> • in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung • in eine vom Weibchen gegrabene Grube • Ende Mai bis Ende Juni • Zweitgelege zwischen Ende Juni und Ende Juli möglich
Jungtiere	<ul style="list-style-type: none"> • ab Mitte Juli
Überwinterung	<ul style="list-style-type: none"> • in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbstgebauten Röhren • Adulti ab September, spätestens ab Mitte/Ende Oktober bis April
Verbreitung Ba-Wü	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten

Beobachtet wurden adulte und subadulte Tiere beiderlei Geschlechts. Die Nachweise im Plangebiet beschränkten sich auf die oberen Hangterrassen, wo die Zauneidechse in Flächen mit Materiallagerungen sowie in einer Trockenmauer vorgefunden wurde. Außerdem erfolgte eine Sichtbeobachtung im Bereich des Spielplatzes. In den unteren Hanglagen gelangen keine Nachweise, obgleich auch hier alle Habitatvoraussetzungen erfüllt schienen. Außerhalb des Geltungsbereichs wurde ein weiteres Tier an einer Böschung im östlich angrenzenden Gartengebiet registriert.



Abbildung 13: Trockenmauer mit Zauneidechsenvorkommen



Abbildung 14: Materiallager als Zauneidechsenversteck auf einer besonnten Böschung

Die strukturellen Lebensraumbedingungen sind für die Zauneidechse aufgrund der zahlreichen Sonderelemente sowie des kleinräumigen Wechsels von vegetationsfreien Stellen, einer gut ausgebildeten Gras- und Krautschicht sowie Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen vergleichsweise günstig. So eignen sich die Mauern und Materiallagerungen für die thermophile Art bedarfsweise als Versteck- oder Sonnenplätze. Außerdem bieten die Ruderalflur sowie die zahlreichen Gehölze ausreichend Deckung und Nahrung. Aufgrund der Habitatausstattung des östlich angrenzenden Gartengebiets sind die strukturellen Voraussetzungen für die Zauneidechse auch im direkten Umfeld erfüllt, was auch der dortige Nachweis bestätigt. Zumindest das östlich angrenzende Umfeld und das Plangebiet sind daher als Lebensraum für die lokale Population anzusprechen. Für die erstaunlich geringe Nachweisdichte könnten u. a. der Mangel an sonnenexponierten Böschungen infolge der nordexponierten Lage bzw. ein hoher Prädationsdruck durch streunende Katzen aus dem angrenzenden Wohngebiet verantwortlich sein. Dennoch lässt die Zahl der Nachweise auf eine Populationsgröße von ca. 20-25 Tieren im Untersuchungsgebiet schließen. Die Abschätzung basiert auf langjährigen Erfahrungswerten.



Abbildung 15: Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet

4.4 AMPHIBIEN

Insgesamt konnten 4 Amphibienarten nachgewiesen werden. Als Laichgewässer fungieren die wassergefüllten Wannen für die Erdkröte (Nachweis von Kaulquappen) sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für Berg- und Teichmolch. Beide Molcharten wurden hier mehrfach in Wassertracht mit bis zu 10 Exemplaren beobachtet.

Darüber hinaus kommt dem gesamten Geltungsbereich zumindest für Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch eine Funktion als Landhabitat zu. Dabei gelangen insbesondere unter abgelegten Steinplatten und Holzbrettern im Bereich der Lagerflächen Nachweise adulter Tiere.

Keine der festgestellten Amphibienarten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Sie sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG. Eine Übersicht über ihren Schutzstatus und ihre Gefährdung zeigt Tabelle 4 im Anhang.

5 KONFLIKTERMITTLUNG

5.1 VORHABENSBE SCHREIBUNG

Die Beschreibung der geplanten Flächennutzungsplanänderung und der angestrebten städtebaulichen Zielvorstellungen wurde nachrichtlich dem Beschlussantrag zum Thema "Wettbewerb Stadteingang Parksiedlung Nord-Ost – Städtebauliche Rahmenbedingungen" (Vorlage 2010 Nr. 54) in gekürzter Form entnommen.

Im Nord-Osten der Parksiedlung soll die bestehende Gartenbaunutzung (Fa. Raisch) aufgegeben werden. In die sich daraus ergebende städtebauliche Neuordnung sollen auch angrenzende Areale mit städtebaulichen Defiziten einbezogen werden (Hotelleerstand, Spielplatz), um an dieser Stelle eine qualitativ hochwertige Wohnbaufläche zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, das Plangebiet über ein Wettbewerbsverfahren zu realisieren. Dabei wird eine ausgewogene Mischung aus Einzel- bzw. Doppelhausbebauung und Geschosswohnungsbau angestrebt. Außerdem enthalten die Zielvorstellungen eine Spielfläche mit einer Größe von mindestens 500 m² (Quartiersspielplatz).

Die Erschließung wird über die Brelauer und die Danziger Straße erfolgen. Im Norden, entlang der Breslauer Straße, ist zudem die Installation eines Lärmschutzes vorgesehen.

5.2 VORHABENSWIRKUNGEN

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Die bestehenden gärtnerischen Nutzungen im Eingriffsbereich und die aus dem im Umfeld vorhandenen Siedlungsbereich resultierenden Beeinträchtigungen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten; i.d.R. im vorliegenden Fall nicht relevant, da auf anlagebedingt beanspruchte Flächen des Geltungsbereichs beschränkt,	
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Zauneidechse

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Zauneidechse
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse
Veränderung der abiotischen Standortfaktoren und der Habitatstrukturen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren, Flugstraßen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Zauneidechse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische und visuelle Störreize	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Fledermäuse • Zauneidechsen
	Störung des Nahrungshabitates (phototaktische Insekten)	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse

5.3 ERMITTLUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN NACH § 44 BNATSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen. Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind dabei mit einem 'V', vorgezogene funktionale Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit einem 'C' gekennzeichnet. Die Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kapitel 6 zu entnehmen. Die in den folgenden Tabellen zu findende Spalte 'VB' enthält die Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes ohne die Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Der Hausrotschwanz ist Brutvogel an den angrenzenden Wohnhäusern. Er wird in diesem Gutachten daher in der Gilde der Gebäudebrüter abgehandelt.

Nahrungshabitate ohne Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Da dies bei den nachgewiesenen Arten nicht der Fall ist, sind sie nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse zur Erfüllung von Verbotstatbeständen der betroffenen Arten, ist in Form der ausgefüllten Bewertungsprotokolle des MLR Baden-Württemberg im Anhang zu finden.

5.3.1 Vögel

Art: Grünspecht				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für den im angrenzenden Umfeld brütenden Grünspecht ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Für die in Bruthöhlennähe wenig empfindliche Art (GLUTZ & BAUER 1980) sind unter Berücksichtigung der gleichartigen Vorbelastung, die aus der bisherigen gartenbaulichen Nutzung des Geltungsbereiches und dem angrenzenden Wohngebiet resultiert, sowie der geringen Betroffenheit (1 Brutpaar außerhalb des Geltungsbereiches) in Anlehnung an TRAUTNER & JOOS (2008) keine Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts sind nicht unmittelbar betroffen. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize kann in Anbetracht der räumlichen Entfernung und unter Berücksichtigung der adäquaten Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Die vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungsstätten des Grünspechts. Die Gefahr einer Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln besteht damit nicht. Für adulte Tiere ist aufgrund ihrer Mobilität kein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko erkennbar.	nein	-	nein

Art: Hohltaube				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im angrenzenden Umfeld brütende Hohltaube ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Unter Berücksichtigung der gleichartigen Vorbelastung, die aus der bisherigen gartenbaulichen Nutzung des Geltungsbereiches und dem angrenzenden Wohngebiet resultiert, sowie der geringen Betroffenheit (1 Brutpaar außerhalb des Geltungsbereiches) in Anlehnung an TRAUTNER & JOOS (2008) keine Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Hohltaube sind nicht unmittelbar betroffen. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize kann in Anbetracht der räumlichen Entfernung und unter Berücksichtigung der adäquaten Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Die vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungsstätten der Hohltaube. Die Gefahr eines Verlustes von Gelegen bzw. Jungvögeln besteht nicht, da aufgrund der Entfernung auch störungsbedingte Meidereaktionen ausgeschlossen werden.	nein	-	nein

Ökologische Gilde: Bodenbrüter (Charakterart Goldammer)				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet am Boden bzw. bodennah brütenden Arten ergeben sich baubedingt vorübergehende Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Betroffen sind Goldammer, Rotkehlchen und der Zilpzalp, die als nicht besonders störungsempfindliche Arten einzustufen sind. In Anbetracht der geringen Betroffenheit von 1 (Goldammer, Rotkehlchen) bis 3 (Zilpzalp) Revieren und der lokalen Häufigkeit der Arten verbinden sich hiermit in Anlehnung an TRAUTNER & JOOS (2008) keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung entfallen im Vorhabensgebiet durch Gehölzrodung und strukturelle Umgestaltung Fortpflanzungs- und Ruhestätten der am Boden bzw. bodennah brütenden Arten. Die unmittelbare Betroffenheit beschränkt sich dabei auf den Zilpzalp, wobei in den Randbereichen des Geltungsbereichs weiterhin Brutmöglichkeiten in den dort zu erhaltenden Gehölzbeständen verbleiben. Zudem gewährleistet das gehölzreiche Umfeld mit Waldstück Mutzenreis, Streuobstwiesen und Kleingärten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Gehölzrodung, Bodenarbeiten) können während der Fortpflanzungszeit die am Boden oder bodennah brütenden Vögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) in der tangierten Fortpflanzungsstätte schädigen oder töten.	ja	V 1	nein

Ökologische Gilde: Gebäudebrüter (Charakterart Haussperling)				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling) ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Als häufig in Siedlungen vorkommende Vogelarten besitzen sie eine große Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen. Somit können erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen für die lokal häufigen Arten ausgeschlossen werden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind nicht unmittelbar betroffen. Eine relevante funktionale Beschädigung der im Umfeld vorhandenen Niststätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit der siedlungstypischen Arten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Siedlungsbereich ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Die vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern. Daher ist kein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko erkennbar.	nein	-	nein

Ökologische Gilde: Höhlenbrüter (Blau-, Kohl-, Sumpfmeise, Kleiber)				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Für die in geringer Anzahl betroffenen störungstoleranten siedlungstypischen Arten verbinden sich hiermit in Anlehnung an TRAUTNER & JOOS (2008) keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung entfallen im Vorhabensgebiet durch Gehölzrodung artbezogen jeweils 1-2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Höhlenbrüter, wobei in den Randbereichen des Geltungsbereichs weiterhin Brutmöglichkeiten in den dort zu erhaltenden Gehölzbeständen verbleiben. Zudem gewährleistet das gehölzreiche Umfeld mit Waldstück Mutzenreis, Streuobstwiesen und Kleingärten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Rodung der Gehölze) können während der Fortpflanzungszeit Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) in den betroffenen Baumhöhlen schädigen oder töten.	ja	V 1	nein

Ökologische Gilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Rotkehlchen, Zaunkönig)				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Halbhöhlen- und Nischenbrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Für die in geringer Anzahl betroffenen störungstoleranten Arten verbinden sich hiermit in Anlehnung an TRAUTNER & JOOS (2008) keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung wird durch Gehölzrodung eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Zaunkönigs beschädigt, wobei in den Randbereichen des Geltungsbereichs weiterhin Brutmöglichkeiten in den dort zu erhaltenden Gehölzbeständen verbleiben. Zudem gewährleistet das gehölzreiche Umfeld mit Waldstück Mutzenreis, Streuobstwiesen und Kleingärten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Rodung der Gehölze) können während der Fortpflanzungszeit Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) in der tangierten Fortpflanzungsstätte schädigen oder töten.	ja	V 1	nein

Ökologische Gilde: Zweigbrüter (z. B. Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke)				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zweigbrüter ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte. Betroffen sind einzelne Brutvorkommen häufiger, siedlungstypischer Arten wie Amsel, Buchfink und Grünfink mit einer hohen Störungstoleranz. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOS (2008) verbinden sich für die Gilde der Zweigbrüter mit dem Vorhaben keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Im Zuge der Baufeldvorbereitung werden im Vorhabensgebiet durch Gehölzrodung Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Zweigbrüter tangiert, wobei in den Randbereichen des Geltungsbereichs weiterhin Brutmöglichkeiten in den dort zu erhaltenden Gehölzbeständen verbleiben. Zudem gewährleistet das gehölzreiche Umfeld mit Waldstück Mutzenreis, Streuobstwiesen und Kleingärten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung durch Störreize wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der Vorbelastung ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Rodung der Gehölze) können während der Fortpflanzungszeit Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) in den betroffenen Niststätten schädigen oder töten.	ja	V 1	nein

5.3.2 Fledermäuse

Art: Großer Abendsegler				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	In Anbetracht des Einzelnachweises eines überfliegenden Tieres und des geringen Quartierpotenzials sind für den Großen Abendsegler keine relevanten bau- oder betriebsbedingten Störungen zu prognostizieren.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Obwohl nur ein überfliegendes Individuum nachgewiesen wurde, besteht die Möglichkeit, dass in den betroffenen Gehölzbeständen bei Durchführung der Baumaßnahme Ruhestätten (Tagesquartierpotenziale) dauerhaft entfallen. Durch die geringe Quartiereignung der tangierten Gehölzbestände ist insgesamt eine geringe Betroffenheit zu prognostizieren, sodass unter Berücksichtigung des gehölzreichen Umfelds die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Baumrodung) können ggf. in Baumhöhlen ruhende Individuen des Großen Abendseglers schädigen oder töten.	ja	V 1	nein

Art: Breitflügelfledermaus				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Bau- und betriebsbedingt können Lärm- und Lichtimmissionen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Breitflügelfledermaus beeinträchtigen. Da sich die Art gegenüber Lärm und Licht vergleichsweise wenig empfindlich zeigt (siehe BRINKMANN et al. 2008), ist eine Vergrämung unwahrscheinlich. Im Hinblick auf die flexible Jagdweise und die geringe Aktivitätsdichte werden Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Obwohl die geringe Nachweisdichte gegen individuenreiche Quartiere der Breitflügelfledermaus im Untersuchungsgebiet spricht, besteht die Möglichkeit, dass in den betroffenen Gebäuden vorhabensbedingt Quartierpotenziale für Ruhestätten dauerhaft entfallen. Da der durchgrünte Siedlungsbereich im Umfeld ein adäquates Angebot an Ersatzquartieren bereithält, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine relevante funktionale Beschädigung der potenziellen Lebensstätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Abbruch von Gebäuden mit Quartierpotenzialen für die Breitflügelfledermaus) können ggf. darin ruhende Individuen schädigen oder töten. Da über das ganze Jahr hinweg eine Quartiernutzung möglich ist, lassen sich Direktverluste nicht über eine zeitliche Fixierung der Baumaßnahmen ausschließen. Durch eine ökologische Baubegleitung mit Kontrollbegehung unmittelbar vor dem Abbruch lassen sich Direktverluste auf ein nicht signifikantes Restrisiko reduzieren, das nicht den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.	ja	V 3	nein

Art: Rauhautfledermaus				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Baubedingt können Lärm- und Lichtimmissionen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Rauhautfledermaus beeinträchtigen. In Anbetracht der geringen Nachweisdichte und untergeordneten Bedeutung des Eingriffsgebiets für die Art sind für die Rauhautfledermaus keine populationsrelevanten bau- oder betriebsbedingten Störungen zu prognostizieren.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Obwohl die geringe Nachweisdichte gegen individuenreiche Quartiere der Rauhautfledermaus im Untersuchungsgebiet spricht, besteht die Möglichkeit, dass in den betroffenen Höhlenbäumen, Trockenmauern und Holzstapeln vorhabensbedingt Quartierpotenziale für Ruhestätten dauerhaft entfallen. Der Einzelnachweis deutet auf eine geringe Betroffenheit, sodass im reich mit Obstwiesen und Gärten ausgestatteten Umfeld genügend adäquate Ersatzquartiere existieren, die die ökologische Funktion der betroffenen Quartierpotenziale im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Durch die Baufeldbereinigung können ggf. in Baumhöhlen, Mauerritzen oder Holzstapeln ruhende Individuen der Rauhautfledermaus geschädigt oder getötet werden. Da über das ganze Jahr hinweg eine Quartiernutzung möglich ist, lassen sich Direktverluste nicht über eine zeitliche Fixierung der Baumaßnahmen ausschließen. Durch eine ökologische Baubegleitung mit Kontrollbegehung unmittelbar vor der Baufeldfreimachung lassen sich Direktverluste auf ein nicht signifikantes Restrisiko reduzieren, das nicht den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.	ja	V 3	nein

Art: Zwergfledermaus				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Bau- und betriebsbedingt können Lärm- und Lichtimmissionen die im Untersuchungsgebiet jagende bzw. durchfliegende Zwergfledermaus beeinträchtigen. Da sich die Art gegenüber Lärm und Licht vergleichsweise wenig empfindlich zeigt (siehe BRINKMANN et al. 2008), ist eine Vergrämung unwahrscheinlich. Im Hinblick auf die flexible Jagdweise und die geringe Aktivitätsdichte im Eingriffsbereich werden Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend adäquate Nahrungshabitate in Form von Streuobstwiesen und Gärten erhalten bleiben.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Aus dem Vorhabensgebiet liegen keine Nachweise zu Quartieren der Zwergfledermaus vor. Gleichwohl besteht ein Potenzial für Tagesquartiere in den Gebäuden sowie in Form von Baumhöhlen für die Männchen. Die mögliche Beschädigung potenzieller Quartiere fällt unter die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG, da unter Berücksichtigung der geringen Nachweisdichte die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten auch nach dem Eingriff für die Art im angrenzenden Siedlungsbereich erfüllt ist. Eine funktionale Beschädigung der hier zu vermutenden Quartiere wird ausgeschlossen, da die Art eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweist.	nein	-	nein
§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Baubedingte Handlungen (Baumrodung) können ggf. in zeitweisen Tagesquartieren im Geltungsbereich ruhende Individuen der Zwergfledermaus schädigen oder töten.	ja	V 1	nein

5.3.3 Reptilien

Art: Zauneidechse				
Verbot nach BNatSchG	Wirkungsprognose	VB	Maßnahmen	Verbot nach Umsetzung von Maßnahmen erfüllt
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Für die im Umfeld nachgewiesenen Zauneidechsen ergeben sich bau- und betriebsbedingt vorübergehende Störungen durch Erschütterungen und visuelle Effekte. Als häufig in Sekundärbiotopen (Straßenböschungen, Bahnanlagen, Weinberge, Abbauf Flächen) vorkommende Art ist die Zauneidechse an anthropogene Störungen adaptiert und besitzt eine geringe Effektdistanz, wie auch das Vorkommen im ehemaligen Gärtnerigelände zeigt. Für die im Eingriffsbereich nachgewiesenen Zauneidechsen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen als nicht störungsrelevant gewertet, da der Bereich durch die Baumaßnahmen seine Lebensraumfunktion weitgehend einbüßt. Hier ist dem Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) der höhere Stellungswert einzuräumen.	nein	-	nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, die durch die Bebauung dauerhaft verlorengehen bzw. entwertet werden. Bei einem Verlust von Lebensstätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Da gemäß der vorliegenden Nachweise anzunehmen ist, dass geeignete Habitate im Umfeld bereits in einer dem jeweiligen Standort angepassten Dichte von Zauneidechsen besiedelt sind, ist im räumlich funktionalen Zusammenhang ein Mangel an eigenständig besiedelbaren Ausweichshabitaten zu prognostizieren. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten ist ein vorgezogener Funktionsausgleich erforderlich, um den Lebensraumverlust zu kompensieren. Eine funktionale Schädigung durch Lärm und visuelle Störreize ist aufgrund der geringen Effektdistanz der Art nicht zu erwarten.	ja	C 1	nein

§ 44 (1) 1 Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Im Rahmen der Baufeldbereinigung kann es unter anderem in Verbindung mit dem Bodenabschub zur Tötung oder Verletzung der im Bebauungsplangebiet nachgewiesenen Zauneidechsen bzw. zur Beschädigung ihrer Gelege kommen. Die Gefahr besteht in besonderem Maß während der Wintermonate, bei kalter Witterung oder vor dem Schlüpfen der Jungtiere.	ja	V 2; V 4, C 1	nein
------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	---------------	-------------

6 MAßNAHMEN

6.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Maßnahme:	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Beschädigung bzw. Direktverluste von Brutvögeln (einschließlich Gelegen) und Fledermäusen	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung (Gebäudeabbruch, Gehölzentnahme)	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase	
ZEITRAUM: Mitte November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG: Die Zeiten für die Gehölzentnahme und den Abbruch von Gebäuden werden unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar beschränkt.	

Maßnahme:	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Beschädigung bzw. Direktverluste von Zauneidechsen und ihren Entwicklungsformen	
MASSNAHME: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung (Erdarbeiten)	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung) während der Bauphase	
ZEITRAUM: Anfang April – Mitte Mai und Anfang August – Ende September	
BESCHREIBUNG: Die Zeiten für die Durchführung von Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Zauneidechse auf Anfang April – Mitte Mai und Anfang August – Mitte September beschränkt (Aktivitätszeit der Zauneidechse außerhalb der Gelegeperiode). Damit wird den Tieren ein aktives Ausweichen ermöglicht. Ein Eingriff während der immobilen Phase der Tiere (Winterstarre von Mitte September – Ende März) ist zu unterlassen.	

Maßnahme:	V 3
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Beschädigung bzw. Direktverluste von Fledermäusen	
MASSNAHME: Ökologische Baubegleitung mit Kontrollbegehung zu Fledermausquartierpotenzialen	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung) während der Bauphase	
ZEITRAUM: vor der Baumfällung	
BESCHREIBUNG: Unmittelbar vor den im Winter durchzuführenden Eingriffen in Gebäude, Höhlenbäume und Holzlagerplätze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse erfolgt im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle auf Besatz durch Fledermäuse. Eine Entnahme findet erst nach Freigabe durch einen Fachgutachter statt.	

Maßnahme:	V 4
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 1 BNATSCHG: Beschädigung bzw. Direktverluste von Zauneidechsen und ihren Entwicklungsformen	
MASSNAHME: Reptiliensperreinrichtung und ökologische Baubegleitung	MASSNAHMENTYP: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung) während der Bauphase	
ZEITRAUM: vor und während der Bauausführung	
BESCHREIBUNG: Unmittelbar vor und während der Bauausführung ist die Zu- oder Rückwanderung von Zauneidechsen bis zur ersten Eiablage bzw. bis zur ersten Winterstarre mittels einer wirksamen Reptilienbarriere (z. B. Teichfolie) entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs zu unterbinden. Während der Bauarbeiten im Bereich der Zauneidechsenhabitate erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Die Durchführung erfolgt im Zusammenhang mit Maßnahme C 1.	

6.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind vor Baubeginn durchzuführen, um eine Aktivierung der Verbotsfolgen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden:

Maßnahme:	C 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSchG: Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse	
MASSNAHME: Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse (einschließlich Teilumsiedlung und ökologische Baubegleitung)	MASSNAHMENTYP: <input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Zauneidechse im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Hinweis: Die Maßnahme erfordert eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, da ggf. hierfür eine Ausnahme erteilt werden muss)	
FLÄCHENBEDARF: mind. 2000 m ² (anzunehmende Teilpopulationsgröße x Flächenbedarf Individuum = 20 adulte Tiere x 100 m ² ; Voraussetzung: Anschluss an bestehende Population, bei Flächen außerhalb des untersuchten Wirkraums ist hierfür ggf. eine Referenzerfassung des Zauneidechsenbestands erforderlich)	
BESCHREIBUNG: Herrichtung und dauerhafte Sicherung einer Ersatzfläche einer angrenzenden Fläche als Lebensraum der Zauneidechse durch Biotopentwicklungs- und –gestaltungsmaßnahmen und anschließende Umsiedlung der im Eingriffsbereich lebenden Teilpopulation in die neu gestaltete Habitatfläche. Die Instandsetzung der Fläche beinhaltet ggf. das weitgehende Entfernen beschattender Gehölze (Entbuschung), wobei vereinzelte Gebüsche als Versteckmöglichkeit verbleiben können, und eine Strukturanreicherung. Auf der hierfür vorgesehenen Fläche werden 4 Steinhäufen so angelegt, dass sie nicht von benachbarten Gehölzen beschattet werden. Zusätzlich können Holzschnittreste als nicht abgedeckte Holzstapel bzw. Reisighaufen gelagert werden. Als Eiablageplätze sind der Untergrund der Steinhäufen sowie die umgebenden Bereiche mit grabfähigem Substrat (Sandlinsen) zu erstellen. Hierzu ist der Oberboden zu entfernen und eine ca. 20 cm hohe Sandschicht in den Boden einzufräsen. Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Zauneidechsen ist auf der Fläche ein 5 m breiter und 15 bis 20 m langer Streifen umzufräsen und mit einer blütenreichen Wildkräutermischung einzusäen. Je nach Bodenbeschaffenheit kann eine Einarbeitung von Sand erforderlich werden. Zur Überwachung der korrekten Durchführung der Optimierungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Durchführung erfolgt im Zusammenhang mit Maßnahme V 4.	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG: Die Maßnahmen müssen vorgezogen durchgeführt werden und vor dem Eingriff in die Zauneidechsenhabitate funktionstüchtig sein. Herrichtung jederzeit möglich, jedoch ggf. Einschränkungen bei Gehölzschnitt, bzw. -rodung beachten. Teilumsiedlung nur zu den Aktivitätszeiten der Zauneidechse außerhalb der Gelegeperiode im Zeitraum ab Mitte März – Mitte Mai und Anfang August – Ende September möglich.	
Unterhaltungspflege:	

Maßnahme:	C 1
Artenschutzverträgliche, zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts. Schnitthöhe mind. 10 cm. Die Mahdtermine sollten witterungsabhängig Mitte Juni sowie Mitte September liegen. Kontrolle und Vermeidung einer übermäßigen Gehölzsukzession sowie von illegalen Müllablagerungen.	

6.3 SICHERUNG DER MAßNAHMEN

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahme hat durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag, eine Festsetzung im Bebauungsplan oder ggf. durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu erfolgen.

6.4 RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine biologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **biologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein 3- bis 5-jähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplanverfahren "Parksiedlung Ost" wurden im Wirkraum des Vorhabens mehrere europarechtlich geschützte Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Demnach sind von den Vorhabenswirkungen verschiedene Arten von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien betroffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 (1) 1 BNatSchG) und der Zerstörung (§ 44 (1) 3 BNatSchG) berührt werden. Zu ihrer Vermeidung müssen Vermeidungsmaßnahmen sowie ein vorgezogener Funktionsausgleich im Sinne von CEF-Maßnahmen realisiert werden. Diese umfassen bauzeitliche Beschränkungen, eine biologische Baubegleitung mit Kontrollbegehung, Reptiliensperreinrichtungen sowie einen vorgezogenen Funktionsausgleich für die Zauneidechse.

Verbotstatbestände der erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG bzw. der Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Wuchsstandorte (§ 44 (1) 4 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen steht der § 44 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen.

8 QUELLEN UND LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden, 622 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010.
- GÖG – GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2010): Bebauungsplan "Parksiedlung Nord-Ost" - Artenschutzrechtliche Konfliktpotenzialeinschätzung. Unveröffent. Gutachten im Auftrag der Stadt Ostfildern.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

- HUTTENLOCHER & DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart. 807 S.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- MESCHEDE, A. & A.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 411 Seiten.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- NATURSCHUTZGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 2. Auflage, 220 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.

9 ANHANG

9.1 ABSCHICHTUNGSTABELLE ARTEN ANHANG IV FFH-RL

Von einer Betroffenheit von Anhang IV-Arten, die nicht einer der detailliert untersuchten Arten bzw. Artengruppen angehören, ist im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Dies begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenswirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben.

Abschichtungskriterium:

- V:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
- H:** X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = projektspezifisch so geringe Betroffenheit, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (z. B. fehlende Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen etc.)

V	H	B	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
Säugetiere				
	x		Biber	<i>Castor fiber</i>
x			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
x			Luchs	<i>Lynx lynx</i>
x			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
Schmetterlinge				
x			Apollofalter	<i>Parnassio apollo</i>
x			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>
	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
x			Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>
x			Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>
	x		Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
x			Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>
	x		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>
	x		Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>
x			Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>
x			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassio mnemosyne</i>
x			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>
Käfer				
x			Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>
		x	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>
x			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
x			Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>

V	H	B	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
Libellen				
x			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>
x			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
	x		Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
x			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>
x			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>
Weichtiere				
x			Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
x			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>
Pflanzen				
x			Biegsames Nixkraut ¹	<i>Najas flexilis</i>
x			Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>
	x		Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>
x			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
x			Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>
x			Kriechender Scheiberich ²	<i>Apium repens</i>
x			Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>
x			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>
x			Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanooides</i>
x			Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>
x			Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>
x			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>

9.2 ERFASSUNGSMETHODEN

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY ET AL. 1995). Auf Grund des rationalisierten Ansatzes wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

¹ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW 2011

² Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW 2011.

Diese Einstufungen basieren auf 5 Erfassungsdurchgängen in der Zeit von Anfang April bis Anfang August 2010.

Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse im Gelände macht man sich deren Orientierung mittels Ultraschall-Echoortung zu nutze. Die hochfrequenten Rufe der Fledermäuse werden mit einem Ultraschalldetektor (Pettersson D 240X) in Echtzeit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Da das Gerät zusätzlich über einen Ringspeicher und Zeitdehnungsfunktion verfügt, können die Rufe zehnfach verlangsamt auf eine Kassette überspielt und anschließend am Computer mit spezieller Software (Pettersson Bat-Sound) analysiert werden. Hierbei werden Sonagramme aufgezeichnet. Die Rufe können nun auf ihre Dauer und Frequenz untersucht werden, was bei einigen Fledermausarten die Bestimmung ermöglicht. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen registriert, was für die Aktivitätszeit und die Größe der beobachteten Fledermäuse wichtig ist, und weitere Informationen für die Artzuordnung liefert.

Die Untersuchungsflächen wurden darüber hinaus ca. 1,5 h vor Sonnenaufgang begangen, um anhand des „Schwärmens“ (Rückkehr der Fledermäuse in ihre Quartiere nach der nächtlichen Jagd) Quartiere ausfindig zu machen.

Da mit Hilfe des Bat-Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich. Die 3 Begehungen erfolgten im Frühjahr 2010.

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden flächig alle als Sonnenplätzen geeigneten Strukturen (Böschungen, Schuttablagerungen, Obstwiesen) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig alle Holzreste und größeren Stein(platten) gewendet. Die 5 Begehungen erfolgten von April bis August 2010 tagsüber bei geeigneter Witterung.

Amphibien

Zur Aufnahme des Amphibienbestandes wurden Kartierungen der adulten Tiere an potenziellen Laichgewässern vorgenommen und stichprobenhaft geeignete Landlebensräume (Holzstapel, Steinplatten u.a.) überprüft. Zusätzlich wurden bei Regenwetter die Wege kontrolliert. Die Begehungen erfolgten von April bis August 2010 tagsüber und in den Abendstunden, wobei feuchte Witterungsphasen bevorzugt wurden. Der Erfassung der Arten dienten vor allem Sichtbeobachtungen.

9.3 ARTENLISTEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vögel

Name	Abk	Status	Gilde	Rote Liste		VSR	BArtSchV	Trend
				B.-W.	BRD			
Amsel	A	B	zw				b	0
Blaumeise	Bm	B	h				b	0
Buchfink	B	B	zw				b	0
Elster	E	N	zw				b	0
Fitis	F	D	b	V			b	-1
Gelbspötter	Gp	D	zw	V			b	-1
Goldammer	G	B	b(zw)	V			b	-1
Grünfink	Gf	B	zw				b	0
Grünspecht*	Gü	B					s	0
Hausrotschwanz	Hr	B	g				b	0
Hausperling	H	B	g	V	V		b	-1
Heckenbraunelle	He	B	zw				b	0
Hohltaube*	Hot	B		V		Z	b	-1
Kleiber	Kl	B	h				b	0
Kohlmeise	K	B	h				b	0
Mauersegler	Ms	N	g	V			b	-1
Mäusebussard*	Mb	N					s	0
Mönchsgrasmücke	Mg	B	zw				b	+1
Rabenkrähe	Ak	B	zw				b	0
Ringeltaube	Rt	B	zw				b	+1
Rotkehlchen	R	B	h/n, b				b	0
Sommergoldhähnchen	Sg	B	zw				b	0
Sperber*	Sp	N					s	0
Sumpfmehse	Sum	B	h				b	0
Zaunkönig	Z	B	h/n				b	0
Zilpzalp	Zi	B	zw, b				b	0

*: Brutvogelarten mit besonderem naturschutzfachlichen Wert

Erläuterungen

Status:

B = Brutvogel
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland (HÖLZINGER et al. 2007; BFN 2009)
1 = vom Erlöschen bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, f: Felsbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
I = Arten des Anhang I
Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
-1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
-2 = Abnahme größer als 50 %
◇ = Wiederansiedlung

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	B-W	BRD
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; * = ungefährdet

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BNatSchG	B-W	BRD
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	s	V	3

Erläuterungen:

Rote Liste: B-W = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

9.4 ARTENLISTEN NICHT RELEVANTER ARTEN

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene nicht artenschutzrechtlich relevante Tierarten

		Schutz		Gefährdung	
		FFH	BArtSchV	Rote Liste Ba.-Wü.	Rote Liste Deutschland
Reptilien					
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	V	-
Amphibien					
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	b	V	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	b	V	-
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	-	b	-	
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	b	V	-

Anmerkungen:

Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitatrichtlinie; II - Art ist in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählt zu den ‚Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen‘, IV - Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählt zu den ‚streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse‘. BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; s - Art ist streng geschützt, b – Art ist besonders geschützt

Gefährdung: Rote Liste Ba.-Wü. = Rote Liste der Amphibien [Stand 2007], Rote Liste der Reptilien [Stand 2007], in Lafer et al. (2007); Rote Liste Deutschland = Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008], KÜHNEL et al. (2009); 1 – vom Aussterben bedrohte Art, 2 – stark gefährdete Art, 3 – gefährdete Art, V - Art der Vorwarnliste, n – nicht gefährdete Art.

9.5 BEWERTUNGSPROTOKOLLE NACH VORGABEN DES MLR

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Grünspecht</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: 100px; text-align: center;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB		
a)	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
b)	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Hohltaube		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg <input checked="" type="checkbox"/> V	Messtischblatt <input type="text" value="7221"/>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

5. Erfordernis einer Ausnahme	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
Bodenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds (Gehölzrodung) außerhalb der Brutzeit</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <i>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</i> b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Verlust bzw. Teilentwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer häufigen Art (Zilpzalp) durch die Entnahme von Gehölzbeständen. b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB		
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</i>		
<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
Gebäudebrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> -/V Baden-Württemberg <input type="checkbox"/> -/V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

5. Erfordernis einer Ausnahme	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
Höhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt 7221
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds (Gehölzentnahme) außerhalb der Brutzeit</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <i>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Verlust von je 1-2 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lokal häufiger Arten durch die Rodung von Gehölzbeständen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt 7221
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds (Gehölzentnahme) außerhalb der Brutzeit</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <i>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Verlust bzw. Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer lokal häufigen Art (Zaunkönig) durch die Rodung von Gehölzbeständen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB		
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</i>		
<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? <i>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:		
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">Zweigbrüter</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg -	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 5px auto; text-align: center;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Gilde		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds (Gehölzentnahme) außerhalb der Brutzeit</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <i>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</i> b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust mehrerer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lokal häufiger Arten durch die Rodung von Gehölzbeständen. b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.4 a) Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i> b) Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

5. Erfordernis einer Ausnahme	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Großer Abendsegler		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland 3 Baden-Württemberg i	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Verlust von Tagesquartierpotenzialen; keine relevanten akustischen und visuellen Störreize, Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds (Gehölzentnahme) außerhalb der Aktivitätsphase</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust vereinzelter Bäume mit geringfügigem Quartierpotenzial durch die Baumaßnahmen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Breitflügelvedermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Baden-Württemberg <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="7221"/>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Verlust von Quartierpotenzialen; akustische und visuelle Störreize; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Kontrollbegehung unmittelbar vor der vorhabensbedingten Entnahme von Quartierpotenzialen für Fledermäuse</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Verlust von Gebäuden mit Quartierpotenzial durch die Baumaßnahmen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? wenn ja: <i>Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? wenn nein: <i>Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

5. Erfordernis einer Ausnahme	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Rauhautfledermaus</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">G</div> Baden-Württemberg <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">i</div>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 100px; text-align: center;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Verlust von Quartierpotenzialen; akustische und visuelle Störreize; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Kontrollbegehung unmittelbar vor der vorhabensbedingten Entnahme von Quartierpotenzialen für Fledermäuse</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <i>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</i> b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust mehrerer Bäume, Trockenmauern bzw. Holzlager mit Quartierpotenzial durch die Baumaßnahmen. b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Zwergfledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland - Baden-Württemberg 3	Messtischblatt 7221
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Verlust von Quartierpotenzial; akustische und visuelle Störreize; Staub- und Schadstoffimmissionen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Beräumung des Baufelds außerhalb der Aktivitätsphase</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a)	Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <i>wenn ja:</i> Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein:</i> Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.2	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja:</i> Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja:</i> Angaben zu Art und Umfang, <i>weiter bei 4.3 b)</i> Dauerhafter Verlust von geringfügigem Quartierpotenzial in den betroffenen Bäumen und in den Gebäuden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein:</i> Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja:</i> Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein:</i> Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

5. Erfordernis einer Ausnahme	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Zauneidechse</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Erhaltungszustand^A <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Rote Liste-Status Deutschland <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">3</div> Baden-Württemberg <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">V</div>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; width: 100px; text-align: center;">7221</div>
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; akustische und visuelle Störungen; Staub- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen siehe Kapitel 5		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Beräumung des Baufelds (Erdarbeiten) während der Aktivitätszeiten;</i> • <i>Installation von Reptiliensperreinrichtung (Kleintierschutzzaun);</i> • <i>ökologische Baubegleitung</i> 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>keine Maßnahmen erforderlich</i> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>Anlage eines Ersatzhabitats im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Teilumsiedlung</i> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i> <i>Direktverluste sind im Zuge des Eingriffs in bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung, Reptiliensperreinrichtungen und eine biologische Baubegleitung auf ein nicht signifikantes Restrisiko reduziert, wobei die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten durch die Anlage eines Ersatzhabitats im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> <i>Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechsen im Bebauungsplan- gebiet durch die Baumaßnahmen.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.4 a)	Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	Werden für den Pflanzenstandort hinreichend CEF-Maßnahmen durchgeführt [§ 44 (5) Satz 4]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5. Erfordernis einer Ausnahme		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten ^B günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

^A Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

Für europäische Vogelarten: MLR (2009): „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“

^B Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-344/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.